

Vernehmlassung zur Neuauflage der Swiss GAAP FER 16 Vorsorgeverpflichtungen

Einführung

Der Einleitung zur neuen Swiss GAAP FER 16 können Sie die wichtigen Beweggründe und Änderungen entnehmen. Diese werden deshalb hier nicht wiederholt. Die Projektgruppe setzte sich wie folgt zusammen: Bruno Christen, Ernst & Young, dipl. Wirtschaftsprüfer mit Spezialgebiet Personalvorsorgeeinrichtungen, Roger Hermann, BDO Visura, dipl. Wirtschaftsprüfer mit Spezialgebiet KMU-Prüfung, Daniel Suter, PricewaterhouseCoopers, dipl. Wirtschaftsprüfer, Leiter der Projektgruppe.

Form der Vernehmlassung

Bitte halten Sie sich an die Nummerierung der Fragen. Wertvoll ist, wenn Sie nicht nur zustimmend oder ablehnend antworten, sondern wenn Sie Ihre Ansicht kurz begründen. Sofern Sie Änderungen am bestehenden Text wünschen, formulieren Sie bitte Ihre Ideen/Bemerkungen schriftlich. Ihre Vernehmlassungseingaben werden sehr geschätzt und Ihre Vorschläge sorgfältig erwogen. Sie erhalten auch eine Stellungnahme zu Ihren Eingaben.

Ihre Stellungnahmen richten Sie bitte bis spätestens *14. Oktober 2005* an folgende Adresse:

FER

c/o Treuhand-Kammer
Frau Evi Keller
Postfach 6140
8023 Zürich
evi.keller@treuhand-kammer.ch

Vernehmlassungsfragen

1. Sind Sie einverstanden, dass die Swiss GAAP FER 16 als Folge der Änderung des BVG (Sanierungsmassnahmen) und der BVV2 (Rechnungslegung der Vorsorgeeinrichtungen nach Swiss GAAP FER 26)

angepasst wird? Als Alternative könnte die Fachkommission die bestehende Swiss GAAP FER 16 ausser Kraft setzen oder beibehalten. Die Fachkommission hat die Option «ausser Kraft setzen» verworfen, weil sie keine Lösung darstellt. Die Beibehaltung der bisherigen Swiss GAAP FER 16 wurde auch als unzweckmässig beurteilt, weil die Weiterführung der beitragsorientierten Umsetzung schweizerischer Vorsorgepläne allenfalls in Frage gestellt ist.

2. Sind Sie einverstanden, die Jahresrechnung der Vorsorgeeinrichtung nach Swiss GAAP FER 26 als Basis für die Beurteilung der wirtschaftlichen Auswirkungen zu verwenden? Bei Vorliegen einer Unterdeckung könnten sich wirtschaftliche Verpflichtungen und bei Vorliegen von freien Mitteln (einer frei verwendbaren Überdeckung) wirtschaftliche Nutzen für das Unternehmen ergeben. Dabei kann festgehalten werden, dass sich – solange in der Vorsorgeeinrichtung die als notwendig erachteten Wertschwankungsreserven nicht gebildet sind – kein Aktivum für das Unternehmen ableiten lässt.

3. Sind Sie einverstanden, dass für die Beurteilung der wirtschaftlichen Auswirkungen – sofern noch kein Jahresabschluss der Vorsorgeeinrichtung besteht – ein Zwischenabschluss der Vorsorgeeinrichtung, welcher nicht mehr als sechs Monate vom Bilanzstichtag des Unternehmens abweicht, erstellt werden muss? Zudem muss noch abgeschätzt werden, ob sich in der Vorsorgeeinrichtung seit dem Stichtag des Zwischenabschlusses bis zum Bilanzstichtag des Unternehmens wesentliche Änderungen der Aktiven ergeben haben.

4. Sind Sie mit dem Konzept einverstanden, tatsächliche wirtschaftliche Verpflichtungen aus Unterdeckungen bzw. tatsächliche wirtschaftliche Nutzen aus frei verwendbaren Überdeckungen in der Jahresrechnung des Unternehmens zu erfassen? Bei den wirtschaftlichen Verpflichtungen erfolgt die Entscheidung, ob

eine Verbindlichkeit erfasst wird, analog dem Vorgehen zu den Rückstellungen gemäss Swiss GAAP FER 23. Es muss also wahrscheinlich sein, dass ein Mittelabfluss erfolgt und dieser muss verlässlich geschätzt werden können. Bei den wirtschaftlichen Nutzen muss es ebenso wahrscheinlich sein, dass der künftige Mittelabfluss über Beitragsreduktion oder -befreiung vermindert werden kann.

5. Die Fachempfehlung verlangt, den Unterschied zwischen an zwei Bilanzstichtagen geschätzten wirtschaftlichen Verpflichtungen/Nutzen direkt und unmittelbar über die Erfolgsrechnung zu erfassen. Unterstützen Sie diese Vorschrift? Da die vorliegende Neufassung von Swiss GAAP FER 16 nur auf tatsächlichen Entwicklungen und Beständen basiert, wurde das bisherige Konzept der auf künftige Jahre aufgeschobenen Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung verlassen. Es scheint auch nachvollziehbar, Gewinne oder Verluste der Vorsorgeeinrichtung, welche eine tatsächliche Auswirkung auf das Unternehmen haben, zeitgerecht zu erfassen.

6. Die Fachempfehlung bietet die Wahlmöglichkeit an, international anerkannte Standards für die Erfassung von Leistungen an Arbeitnehmer anstelle der Swiss GAAP FER 16 anzuwenden. Allerdings verlangt die Fachempfehlung in diesen Fällen zusätzlich eine Offenlegung, wie wenn das Unternehmen nach der neuen Swiss GAAP FER 16 vorgegangen wäre. Sind Sie damit einverstanden, dass

- die Wahlmöglichkeit gegeben wird und
- gegebenenfalls eine zusätzliche Offenlegung verlangt wird?

7. In Ziffer 6 sind die in tabellarischer Form offenzulegenden Informationen aufgeführt: Stimmen Sie der Offenlegung dieser Informationen als Gesamtes zu oder bevorzugen Sie die Offenlegung gesondert für Vorsorgepläne in der Schweiz und im Ausland (Variante)?

*Swiss GAAP FER
Fachempfehlung zur
Rechnungslegung, Zürich*

Swiss GAAP FER 16 Vorsorgeverpflichtungen

Die vorliegende Fachempfehlung ist anzuwenden für Jahresabschlüsse betreffend die Geschäftsjahre beginnend am 1. Januar 2005.

Einleitung

Diese Fachempfehlung behandelt die Rechnungslegung über die tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen von Vorsorgeplänen auf das Unternehmen. Sie richtet sich nicht an die Vorsorgepläne selbst. Mit der Erfassung der tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Vorsorgepläne durch das Unternehmen ist keine rechtsverbindliche Wirkung zu Gunsten oder zu Lasten eines Vorsorgeplans verbunden.

Die Darstellung der tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen aus Vorsorgeverpflichtungen bedingt die Klärung, ob im Zeitpunkt des Bilanzstichtages zusätzlich zu den berücksichtigten Beitragsleistungen des Unternehmens und den damit zusammenhängenden Abgrenzungen, weitere Aktiven (wirtschaftlicher Nutzen) oder Passiven (wirtschaftliche Verpflichtungen) bestehen. Die Fachempfehlung verlangt die Erfassung der Differenz zwischen den jährlich ermittelten wirtschaftlichen Nutzen bzw. Verpflichtungen in der Erfolgsrechnung.

Seit dem 1.1.2005 sind schweizerische Personalvorsorgeeinrichtungen verpflichtet, für die Darstellung der tatsächlichen finanziellen Lage im Sinne der Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge Swiss GAAP FER 26 anzuwenden. Diese Jahresrechnungen weisen vorhandene Über- und Unterdeckungen sowie gesondert bestehende Arbeitgeberbeitragsreserven von Unternehmen aus und bilden zusammen mit vertraglichen Regelungen eine geeignete Grundlage für die notwendigen Beurteilungen. Zusätzliche Berechnungen seitens der Unternehmen sind deshalb nicht notwendig, können jedoch im Sinne einer Option entsprechend international anerkannter Regelwerke erstellt und verwendet werden.

Bei der erstmaligen Anwendung dieser Fachempfehlung auf den 1. Januar 2005 werden der Anfangsbestand des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung oder die entstehenden Veränderungen zu bisherigen Erfassungen auf diesen Stichtag offen über das Eigenkapital erfasst.

Empfehlung

1. In dieser Fachempfehlung werden die wirtschaftlichen Auswirkungen behandelt, welche von Vorsorgeplänen auf den Einzel- und Konzernabschluss eines Unternehmens ausgehen. Unter Vorsorgeplänen werden alle Einrichtungen und Dispositionen verstanden, welche Leistungen für mindestens eine der Eventualitäten Ruhestand (Alter), Tod und Invalidität vorsehen.

2. Wirtschaftliche Auswirkungen aus Vorsorgeplänen (und patronalen Fonds) auf das Unternehmen sind entweder wirtschaftlicher Nutzen oder wirtschaftliche Verpflichtungen. Wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen werden auf den Bilanzstichtag berechnet und gleichwertig behandelt. Wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen leiten sich für das Unternehmen einerseits direkt aus vertraglichen, reglementarischen oder gesetzlichen Grundlagen ab (z.B. vorausbezahlte oder ge-

schuldete Beiträge). Andererseits bestehen wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen in der Möglichkeit des Unternehmens, aus einer Überdeckung im Vorsorgeplan wirtschaftlichen Nutzen zu ziehen (z.B. Beitragsenkung) oder wegen einer Unterdeckung im Vorsorgeplan eine wirtschaftliche Verpflichtung zu haben, an der Finanzierung mitwirken zu wollen oder zu müssen (z.B. Sanierungsbeiträge).

3. Für Vorsorgepläne gilt:

- a. In der Erfolgsrechnung werden die auf die Periode abgegrenzten Beiträge als Personalaufwand dargestellt. In der Bilanz werden die entsprechenden aktiven oder passiven Abgrenzungen bzw. Forderungen und Verbindlichkeiten erfasst, die sich aufgrund von vertraglichen, reglementarischen oder gesetzlichen Grundlagen ergeben.
- b. Es wird jährlich beurteilt, ob aus einem Vorsorgeplan (und einem patronalen Fonds) aus Sicht des Unternehmens ein wirtschaftlicher Nutzen oder eine wirtschaftliche Verpflichtung besteht. Als Basis dienen Verträge, Jahresrechnungen der Vorsorgeeinrichtungen, welche in der Schweiz nach Swiss GAAP FER 26 erstellt werden, und andere Berechnungen, welche die finanzielle Situation, die bestehende Über- bzw. Unterdeckung je Vorsorgeplan entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen darstellen. Davon ausgehend wird je Vorsorgeplan der wirtschaftliche Nutzen oder die wirtschaftliche Verpflichtung ermittelt und bilanziert. Die Differenz zum entsprechenden Wert der Vorperiode wird je Vorsorgeplan (zusammen mit dem auf die Periode abgegrenzten Aufwand) in der Erfolgsrechnung als Personalaufwand erfasst.

Die Bilanzierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt unter den langfristigen Finanzanlagen mit der Bezeichnung «Aktiven aus Vorsorgeplänen». Für wirtschaftliche Verpflichtungen erfolgt die Bilanzierung unter den langfristigen Verbindlichkeiten mit der Bezeichnung «Passiven aus Vorsorgeplänen».

4. Die Darstellung der wirtschaftlichen Auswirkungen von Vorsorgeplänen auf das Unternehmen kann mit entsprechender Begründung im Anhang auch vollumfänglich nach einem für den Bilanzstichtag gültigen international anerkannten Rechnungslegungsstandard (z.B. IAS 19) erfolgen.

5. Arbeitgeberbeitragsreserven oder vergleichbare Posten werden als Aktivum erfasst. Sofern das Unternehmen dem Vorsorgeplan einen bedingten Verwendungsverzicht eingeräumt hat oder kurz nach dem Bilanzstichtag einzuräumen gedenkt, wird das Aktivum aus der Arbeitgeberbeitragsreserve wertberichtigt. Jener Teil der Unterdeckung, der durch die Wertberichtigung der Arbeitgeberbeitragsreserve in der Bilanz des Unternehmens bereits berücksichtigt ist, muss nicht mehr als wirtschaftliche Verpflichtung aus einer Unterdeckung angerechnet werden.

Die Bilanzierung erfolgt unter den langfristigen Finanzanlagen mit der Bezeichnung «Aktiven aus Arbeitgeberbeitragsreserven». Die Differenz zum entsprechenden Wert der Vorperiode wird in der Erfolgsrechnung als Personalaufwand erfasst.

Im Anhang wird für die Arbeitgeberbeitragsreserven in tabellarischer Form und wo notwendig gesondert für

- Patronale Fonds/Vorsorgeeinrichtungen,
- Vorsorgepläne ohne Über-/Unterdeckung,
- Vorsorgepläne mit Überdeckung,
- Vorsorgepläne mit Unterdeckung

folgendes offen gelegt:

- Nominalwert der Arbeitgeberbeitragsreserve am Bilanzstichtag,
- Höhe eines allfälligen Verwendungsverzichts am Bilanzstichtag,
- andere notwendige Wertberichtigungen am Bilanzstichtag,
- Diskontierungseffekte am Bilanzstichtag,
- Stand des Aktivums am aktuellen sowie am Vorjahres-Bilanzstichtag,
- Ergebnis aus Arbeitgeberbeitragsreserven, deren wichtigste Einflussgrössen – als Teil des Personalaufwandes – für das Berichts- sowie für das Vorjahr. Das Ergebnis aus Arbeitgeberbeitragsreserve des Berichtsjahres ergibt sich als Differenz zwischen dem Stand des Aktivums am aktuellen und am Vorjahres-Bilanzstichtag.
(Vgl. das Offenlegungs-Beispiel im Anhang zu Swiss GAAP FER 16.)

6. Im Anhang werden – auch bei Anwendung des Wahlrechtes gemäss Ziffer 4 – folgende Informationen (Variante: je gesondert für Vorsorgepläne in der Schweiz und solche im Ausland) in tabellarischer Form je gesondert für

- Patronale Fonds/Vorsorgeeinrichtungen,
- Vorsorgepläne ohne Über-/Unterdeckung,
- Vorsorgepläne mit Überdeckung,
- Vorsorgepläne mit Unterdeckung

offen gelegt:

- Höhe der Über- bzw. Unterdeckung am Bilanzstichtag,
- wirtschaftlicher Nutzen bzw. wirtschaftliche Verpflichtung am aktuellen sowie am Vorjahres-Bilanzstichtag,
- Veränderung des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung als Differenz zwischen den beiden offen gelegten Bilanzstichtagen,
- die auf die Periode abgegrenzten Beiträge (einschliesslich Ergebnis aus Arbeitgeberbeitragsreserve) mit Angabe von ausserordentlichen Beiträgen im Falle von geltenden, zeitlich befristeten Massnahmen zur Behebung von Deckungslücken,
- der Vorsorgeaufwand mit den wesentlichen Einflussfaktoren – als Teil des Personalaufwandes – für das Berichts- sowie für das Vorjahr. Der Vorsorgeaufwand des Berichtsjahres ergibt sich als Summe aus der Veränderung des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung und den auf die Periode abgegrenzten Beiträgen (einschliesslich Ergebnis aus Arbeitgeberbeitragsreserve).
(Vgl. das Offenlegungs-Beispiel im Anhang zu Swiss GAAP FER 16.)

Der bilanzielle Einbezug eines wirtschaftlichen Nutzens bzw. einer wirtschaftlichen Verpflichtung wird erläutert.

Erläuterungen

zu Ziffer 1

7. Die Fachempfehlung betrifft die wirtschaftlichen Auswirkungen von Vorsorgeplänen auf die

Beispiel für die Offenlegung im Anhang gemäss FER 16, Ziffern 5+6 (Variante)

Vorsorgepläne in der Schweiz

Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR) in CHF 1000	Nominalwert 31.12.2xx2	Verwendungsverzicht 31.12.2xx2	Andere Wertberichtigungen 31.12.2xx2	Diskont 31.12.2xx2	Bilanz 31.12.2xx2	Bilanz 31.12.2xx1	Ergebnis aus AGBR im Personalaufwand	
							2xx2	2xx1
Patronale Fonds/Vorsorgeeinrichtungen	252	0	0	-1	251	683	-432	200
Vorsorgepläne ohne Über-/Unterdeckungen	0	0	0	0	0	0	0	0
Vorsorgepläne mit Überdeckung	4260	0	-350	-11	3899	3427	472	0
Vorsorgepläne mit Unterdeckung	1600	-1600	0	0	0	0	0	0
Total	6112	-1600	-350	-12	4150	4110	40	200

Wirtschaftlicher Nutzen/wirtschaftliche Verpflichtung und Vorsorgeaufwand in CHF 1000	Über-/Unterdeckung gemäss Swiss GAAP FER 26 31.12.2xx2	Wirtschaftlicher Anteil des Unternehmens ²		Veränderung zum VJ bzw. erfolgswirksam	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge ¹	Vorsorgeaufwand im Personalaufwand ²	
		31.12.2xx2	31.12.2xx1			2xx2	2xx1
Patronale Fonds/Vorsorgeeinrichtungen	100	0	0	0	0	0	0
Vorsorgepläne ohne Über-/Unterdeckungen					638	638	674
Vorsorgepläne mit Überdeckung	17286	1735	1321	-414	1010	596	1216
Vorsorgepläne mit Unterdeckung	-2644	-620	-918	-298	926	628	991
Total	14742	1115	403	-712	2574	1862	2881

¹ einschliesslich Ergebnis aus Arbeitgeberbeitragsreserve;

² Bei Anwendung Swiss GAAP FER 16, Ziff. 4 erfolgt in einer zusätzlichen Offenlegung ein Vergleich der aus der Anwendung des alternativen Standards resultierenden Werte mit den Werten bei ordentlicher Anwendung von Swiss GAAP FER 16.

Kommentar

Die Entwicklung im Berichtsjahr ist geprägt durch eine positive Entwicklung der Vermögensanlagen. Dies trug zur Verbesserung der finanziellen Situation der bestehenden autonomen Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz bei. Für den Vorsorgeplan einer Division wurden im Vorjahr als ergänzende Massnahme zur Behebung der vorhandenen Unterdeckung ausserordentliche Sanierungsbeiträge seitens Arbeitnehmer und -geber beschlossen. Für die daraus der Unternehmung anfallenden Verpflichtungen sind Rückstellungen gebildet worden. Die verfügbaren freien Reserven, welche im wesentlichen auf patronale Stiftungen entfallen, erhöhten sich markant, was bei der Bemessung der bilanzierten Aktiven aus Vorsorgeplänen berücksichtigt werden konnte. Die dadurch resultierenden Reduktionen des Vorsorgeaufwandes sind jedoch nicht cash-flow-wirksam und bei der Beurteilung des ausgewiesenen operativen Ergebnisses zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Zunahmen der Arbeitgeberbeitragsreserven, welche durch anteilige Vermögenserträge bzw. höhere Verzinsung markant zunahmen.

Rechnungslegung (in der Regel die Jahresrechnung) des Arbeitgebers bzw. des Unternehmens, und zwar ausschliesslich aus der Sicht des Unternehmens. Die Fachempfehlung ist insbesondere nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen (für welche Swiss GAAP FER 26 gilt) und ähnlichen Organisationen anwendbar.

Von den Vorsorgeverpflichtungen ausgenommen sind nicht mit der Altersvorsorge im engeren Sinne verbundene Aufwendungen wie Dienstaltersgeschenke und Jubiläumszuwendungen, welche aufgrund der Anstellungsdauer ausgerichtet werden, sowie Abfindungssummen usw. Ebenso fallen Aufwendungen im Zusammenhang mit wesentlichen und besonderen Massnahmenplänen im Personalbereich (z.B. Sozialpläne bei Teilschliessung des Unternehmens) nicht unter diese Empfehlung. Sie sind als Rückstellungen bzw. übriger Personalaufwand zu erfassen.

zu Ziffer 2

8. Bei allen Umsetzungsentscheiden und Berechnungen nach dieser Empfehlung gilt folgendes:

- Massgebend für die Bilanzierung ist die Wahrscheinlichkeit und Verlässlichkeit einer wirtschaftlichen Auswirkung.
- Bei der Bemessung von wirtschaftlichem Nutzen und wirtschaftlichen Verpflichtungen wird von möglichst objektiven, markt- und wirklichkeitsnahen Annahmen ausgegangen.

Die Ermittlung der wirtschaftlichen Auswirkungen erfolgt grundsätzlich auf der Basis der finanziellen Situation jedes Vorsorgeplans am Bilanzstichtag des Unternehmens oder auf der Basis eines Abschlusses des Vorsorgeplans, der nicht mehr als sechs Monate vor dem Bilanzstichtag des Unternehmens liegt. Ereignisse mit wesentlicher Auswirkung bis zum Bilanzstichtag des Unternehmens werden angemessen genau ge-

schätzt. Besteht weder ein Zwischenabschluss noch ein Jahresabschluss des Vorsorgeplans, der diese Anforderung erfüllt, wird für die Umsetzung von Swiss GAAP FER 16 ein separater Zwischenabschluss des Vorsorgeplans erstellt.

Bei einer Unterdeckung besteht eine wirtschaftliche Verpflichtung, wenn die Bedingungen für die Bildung einer Rückstellung erfüllt sind. Bei einer Überdeckung besteht ein wirtschaftlicher Nutzen, wenn es zulässig ist, diese zur Senkung der Arbeitgeberbeiträge einzusetzen, aufgrund der lokalen Gesetzgebung dem Arbeitgeber zurückzuerstatten oder ausserhalb von regulatorischen Leistungen für einen andern wirtschaftlichen Nutzen des Arbeitgebers zu verwenden.

zu Ziffer 3

9. Anschlüsse an Gemeinschafts- und Sammel-einrichtungen (multi employer plans) sind grundsätzlich gleich zu behandeln wie selbständige

AUS DER BRANCHE

Vorsorgepläne im Ausland

Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR) bzw. vergleichbare Posten	Nominalwert	Verwendungs- verzicht	Andere Wert- berichtigungen	Diskont	Bilanz	Bilanz	Ergebnis aus AGBR bzw. vergleichbare Posten im Personalaufwand	
	31.12.2xx2	31.12.2xx2	31.12.2xx2	31.12.2xx2	31.12.2xx2	31.12.2xx1	2xx2	2xx1
in CHF 1000								
Patronale Fonds/Vorsorge- einrichtungen	0	0	0	0	0	0	0	0
Vorsorgepläne ohne Über-/ Unterdeckungen	0	0	0	0	0	0	0	0
Vorsorgepläne mit Überdeckung	660	0	-400	-11	249	227	22	0
Vorsorgepläne mit Unterdeckung	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	660	0	-400	-11	249	227	22	0

Wirtschaftlicher Nutzen/ wirtschaftliche Verpflichtung und Vorsorgeaufwand in CHF 1000	Über-/ Unterdeckung Vorsorgepläne	Wirtschaftlicher Anteil des Unternehmens ²		Veränderung zum VJ bzw. erfolgswirksam im GJ	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge ¹	Vorsorge- aufwand im Personalaufwand ²	
	31.12.2xx2	31.12.2xx2	31.12.2xx1			2xx2	2xx1
Patronale Fonds/Vorsorge- einrichtungen	100	0	0	0	0	0	0
Vorsorgepläne ohne Über-/ Unterdeckungen					1638	1638	1674
Vorsorgepläne mit Überdeckung	17286	5635	5321	-314	1010	696	1216
Vorsorgepläne mit Unterdeckung	-2644	-2120	-2418	-298	926	628	991
Total	14742	3515	2903	-612	3574	2962	3881

¹ einschliesslich Ergebnis aus Arbeitgeberbeitragsreserven bzw. vergleichbaren Posten im Zusammenhang mit Vorsorgeplänen im Ausland;

² Bei Anwendung Swiss GAAP FER 16, Ziff. 4 erfolgt in einer zusätzlichen Offenlegung ein Vergleich der aus der Anwendung des alternativen Standards resultierenden Werte mit den Werten bei ordentlicher Anwendung von Swiss GAAP FER 16.

Kommentar

Die Entwicklung im Berichtsjahr ist geprägt durch eine generell über der Erwartung liegenden Performance der Vermögensanlagen. Deshalb konnten die mutmasslich noch zu leistenden Zusatzbeiträge zur vollen Finanzierung der Vorsorgeverpflichtungen und Leistungszusagen reduziert werden und bei bestehenden Vorsorgeplänen mit Überdeckung die Anteile des wirtschaftlichen Nutzens aus in Zukunft wahrscheinlichen tieferen Beiträgen der Unternehmung erhöht werden. Der Vorsorgeaufwand für die Pläne im Ausland reduzierte sich im Berichtsjahr dadurch markant.

In den USA bestehen 401k-Pläne, bei welchen vereinbarte Beiträge seitens der Arbeitnehmer und Arbeitgeber geleistet werden und keine Über- oder Unterdeckungen entstehen.

Zusammensetzung Vorsorgeaufwand (in CHF 1000)

	2xx2		Total
	Schweiz	Ausland	
Beiträge an Vorsorgepläne zu Lasten der Unternehmen	2614	3596	6210
Beiträge an Vorsorgepläne geleistet aus Arbeitgeberbeitragsreserven	+473	0	+473
= Total Beiträge*	3087	3596	6683
+/- Veränderung AGBR aus Vermögensentwicklung, Wertberichtigungen, Diskontierung usw.	-513	-22	-535
Beiträge und Veränderung Arbeitgeberbeitragsreserven	2574	3574	6148
Zunahme wirtschaftlicher Nutzen Unternehmen an Überdeckungen	-414	-314	-728
Reduktion wirtschaftliche Verpflichtung Unternehmen an Unterdeckungen	-298	-298	-596
Total Veränderung wirtschaftlicher Auswirkungen aus Über-/Unterdeckungen	-712	-612	-1324
= Vorsorgeaufwand im Personalaufwand der Periode	1862	2962	4824

* davon temporär vereinbarte und geleistete ausserordentliche Sanierungsbeiträge

xxx

oder unselbständige Vorsorgepläne des Unternehmens. In der Schweiz sind Gemeinschafts- und Sammeleinrichtungen verpflichtet, die gesetzlichen Transparenzvorschriften bis auf die

Stufe des einzelnen Anschlusses umzusetzen. Wenn beispielsweise die Anlagerisiken nicht rückversichert sind oder wenn die gesetzlichen Leistungsgarantien (Minimalverzinsung, Um-

wandlungssatz usw.) von der Einrichtung getragen werden, ist die finanzielle Lage des einzelnen Anschlusses bekannt. In diesen Fällen liegt in der Regel auch eine Nachschusspflicht des ange-

schlossenen Unternehmens vor, weshalb die finanzielle Lage des Anschlusses jährlich belegt werden muss.

Wenn bei einem Anschluss an eine Gemeinschafts- oder Sammeleinrichtung aufgrund der umfassenden Solidaritäten innerhalb ihres Teilnehmerkreises nicht genügend Informationen für die Umsetzung von Swiss GAAP FER 16 zur Verfügung gestellt werden, so ist dies offen zu legen.

10. Die Ermittlung der finanziellen Situation, die Ermittlung einer allfällig bestehenden Überdeckung bzw. einer Unterdeckung erfolgt für jeden Vorsorgeplan nach einer anerkannten und für den betreffenden Vorsorgeplan angemessenen Methode:

- Zu den anerkannten und angemessenen Methoden zählen statische Modelle, wie die am schweizerischen Gesetz (BVG/FZG) orientierten Verfahren. Die Über- bzw. Unterdeckung kann deshalb der Bilanz des Vorsorgeplans entnommen werden (z.B. in der Schweiz nach Swiss GAAP FER 26). Anwendbar sind auch die in internationalen Rechnungslegungs-Standards beschriebenen dynamischen Modelle (z.B. projected unit credit method).
- Die technischen Grundlagen, die anerkannt und allgemein zugänglich sein müssen, sowie die für die Umsetzung einer Methode notwendigen Annahmen müssen in einem sachlogischen Zusammenhang stehen. Zinssätze müssen marktgerecht sein. Eine für einen Vorsorgeplan gewählte Methode muss stetig beibehalten werden, bei einer Änderung muss die Auswirkung der Änderung im Anhang erläutert und beziffert werden.
- Vorsorgepläne mit vergleichbarer Ausgangslage werden grundsätzlich gleich behandelt, es müssen aber nicht alle Vorsorgepläne nach der gleichen Methode behandelt werden.

Das Unternehmen ermittelt basierend auf diesen Grundlagen und vertraglichen Regelungen je Vorsorgeplan den wirtschaftlichen Nutzen bzw. die wirtschaftliche Verpflichtung. Die Bestimmung des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung für das Unternehmen erfolgt über einen Zeitraum von in der Regel 5 Jahren. Wo wesentlich, wird in der Bilanz der Barwert eingestellt.

11. Aktiven und Passiven aus Vorsorgeplänen werden so bemessen, dass am Bilanzstichtag ein wirtschaftlich gerechtfertigter Zusammenhang zur finanziellen Lage des jeweiligen Vorsorgeplans besteht. Ein Aktivum (wirtschaftlicher Nutzen) bedeutet, dass das Unternehmen mindestens im vorgesehenen Umfang von der Überdeckung profitieren kann. Ein Passivum (wirtschaftliche Verpflichtung) beziffert den wahrscheinlichen Mittelabfluss zur Behebung von Unterdeckungen in den Vorsorgeplänen. Beurteilung, Berechnung oder Offenlegung erfolgen entsprechend den Vorgaben für Rückstellungen.

Die bilanzierten Beträge können von Bilanzstichtag zu Bilanzstichtag in der Höhe schwanken. Die Schwankungen werden über die Erfolgsrechnung erfasst. Die Einflussfaktoren sind die folgenden:

- Wertveränderungen bei den Aktiven und den Passiven der Vorsorgepläne;
- Neue oder weggefallene Vorsorgepläne;
- Anpassungen in den Vorsorgeplänen (z.B. Änderungen von reglementarischen Leistungszusagen);
- Änderungen technischer Grundlagen und weiterer den Berechnungen zugrunde liegenden Annahmen;

Beispiel für Offenlegung im Anhang gemäss FER 16, Ziffer 4 – siehe entsprechender Standard

Zusätzliche Anhangsinformationen bei Anwendung Option FER 16, Ziffer 4:

Bei Anwendung der Option gemäss FER 16, Ziffer 4, sind folgende Zusatzinformationen im Anhang notwendig (gemäss Erläuterung Ziffer 13):

- a) Begründung der Wahl des alternativen Standards.
- b) Offenlegungsvorschriften des gewählten Standards.
- c) Erläuterung der Sachverhalte, welche für das Verständnis der Integration des Standards in die Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER erforderlich sind; insbesondere eine Gegenüberstellung der aus der Anwendung des alternativen Standards entstandenen Werte in Bilanz und Erfolgsrechnung im Vergleich zu den Werten wie sie sich aus der ordentlichen Anwendung von FER 16 ergeben hätten.

- Entwicklung der versicherten Bestände und der versicherten Löhne;
- Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung gegenüber den für die Bilanzierung getroffenen Annahmen;
- Neue Vertragsregelungen (z.B. mit Versicherungsgesellschaften), Änderung der Rechtslage.

12. Für Vorsorgepläne in der Schweiz, die für die Ermittlung der Über- oder Unterdeckung nach Swiss GAAP FER 26 behandelt werden, gelten folgende Besonderheiten:

- Grundlage für die Ermittlung des wirtschaftlichen Nutzens oder der wirtschaftlichen Verpflichtungen bilden die im Vorsorgeplan ausgewiesenen Freien Mittel bzw. die ausgewiesene Unterdeckung. Die vom Vorsorgeplan aufgrund seiner stetigen Praxis ausgewiesenen Wertschwankungsreserven können nicht Teil des wirtschaftlichen Nutzens des Unternehmens bilden.
- Ein ausschliesslich vom Unternehmen finanziertem Vorsorgeplan, der ausser Ermessensleistungen auch einen Finanzierungszweck verfolgt (patronaler Wohlfahrtsfonds), wird in die Ermittlung des wirtschaftlichen Nutzens für das Unternehmen einbezogen. Wird in diesem Vorsorgeplan eine explizite Arbeitgeberbeitragsreserve geführt, ergeben sich zwei aktive Posten in der Bilanz des Unternehmens: Einerseits die zu aktivierende Arbeitgeberbeitragsreserve und andererseits der nach den Regeln von Swiss GAAP FER 16 bestimmte wirtschaftliche Nutzen an den Freien Mitteln.
- Die Ermittlung der wirtschaftlichen Verpflichtung des Unternehmens im Falle einer Unterdeckung im Vorsorgeplan soll mit den im Rahmen der Sanierung vorgesehenen oder getroffenen Massnahmen und den Annahmen des Vorsorgeplans übereinstimmen, d.h. das Unternehmen bilanziert so, wie es im Vorsorgeplan agiert hat oder zu agieren beabsichtigt.
- Bei einer Aktivierung von wirtschaftlichem Nutzen sind die stiftungsrechtlichen Gegebenheiten und Vorgaben zu klären und zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für die Zulässigkeit von Beitragsreduktionen und Beitragsbefreiungen.

zu Ziffer 4

13. Wenn das Unternehmen statt Swiss GAAP FER 16 einen anderen gültigen internationalen

Rechnungslegungsstandard anwendet, hat es folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Mit dem entsprechenden optionalen Standard werden nur die wirtschaftlichen Auswirkungen von Vorsorgeplänen auf das Unternehmen dargestellt, auch wenn dieser Standard allenfalls weitere Anwendungsbereiche vorsieht.
- Der einmal gewählte Standard wird in seiner jeweils gültigen Form stetig, vollständig und integral umgesetzt. Die Rückkehr zu Swiss GAAP FER 16 wird im Anhang begründet. Die finanziellen Auswirkungen werden erläutert.

Neben der Begründung der Wahl des alternativen Standards sowie den Offenlegungsvorschriften des gewählten Standards werden im Anhang alle Sachverhalte erläutert, welche für das Verständnis der Integration dieses Standards in die Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER erforderlich sind.

zu Ziffer 5

14. Arbeitgeberbeitragsreserven des Unternehmens, die es jederzeit als Beiträge einsetzen kann und die vom Vorsorgeplan als Arbeitgeberbeitragsreserven ausgeschieden sind, werden im Umfang des wirtschaftlichen Nutzens (zum Barwert) aktiviert, auch wenn in der handelsrechtlichen Jahresrechnung die Aktivierung unterbleiben kann. Die konsequente Aktivierung der Arbeitgeberbeitragsreserve bewirkt die Aufwandwirksamkeit im Zeitpunkt der Verwendung statt im Zeitpunkt der Äufnung. Der auf die Periode abgegrenzte Aufwand nach Swiss GAAP FER 16 umfasst deshalb die vom Unternehmen für die Periode insgesamt bezahlten Beiträge, unabhängig davon, ob es Beiträge direkt oder über die Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserve entrichtet.

15. Ein Unternehmen kann dem Vorsorgeplan einen bedingten Verzicht einräumen. Das Ziel des Unternehmens besteht in der Regel darin, eine Unterdeckung im Vorsorgeplan wirtschaftlich zu verkleinern bzw. zu beseitigen oder die für eine im Vorsorgeplan gewählte Anlagestrategie erforderliche Risikofähigkeit zu unterstützen. Solange ein Verzicht formell besteht, kann auf dem entsprechenden Teil der Arbeitgeberbeitragsreserve (mindestens in Höhe der Unterdeckung) nicht gleichzeitig ein aktivierungsfähiger Nutzen abgeleitet werden.